

S-12	§ 6
	<b>Antragsteller:</b> Christian Ryll

## § 6

§6. Abs.9 wird gestrichen.

5 Einfügen nach § 5:

§ 6 Wahlen

- 10 (1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.
- 15 (2) Für die Organe nach §5 Abs. 1, die, gemäß der Satzung, Ordnungen und Statuten des Bundesverbandes, mit mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein müssen, kann das Frauenforum der Bundesmitgliederversammlung die Freigabe einer beliebigen Anzahl an offen Plätzen für Männer beschließen, wenn das jeweilige
- 20 Organ nicht mit genügend Frauen besetzt werden kann. Für die Organe, die keine Geschäftsordnung haben, findet soweit wie möglich, die Geschäftsordnung der Bundesmitgliederversammlung eine entsprechende Anwendung. Für die Wahl der Delegierten des Bundesausschusses beschließt das Frauenforum der jeweiligen Landesmitgliederversammlung, ob der jeweilige Landesverband auch mit zwei Männern und zwei Stimmen vertreten werden darf.
- (3) Das weitere Verfahren für Wahlen regelt die jeweilige Geschäftsordnung.

### **Begründung:**

25 Nicht alle Organe werden gewählt bzw. müssen mit mindesten zur Hälfte mit Frauen besetzt sein. Deswegen ist eine allgemeine Fassung kontraproduktiv. Ausserdem werden die VertreterInnen hauptsächlich von der BMV gewählt.

30